

ersetzt durch B-Plan Nr. 8.48 / 1. Änderung

FESTSETZUNGEN — ZEICHEN —	
BEGRENZUNGSZEICHEN	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	UMFORMSTATION
— STRASSEN- UND WEGENBEGRENZUNGSLINIE	ABWASSERPUMPSTATION
— GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	WASSERBRUNNEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE IN MULLCONTAINERN
SO I SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENST. HIER: WOCHENENDHAUSGEBIET	
SO II BAUGRUNDSTÜCK NACH § 9 (1) 9. DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GRÜNFLÄCHEN
I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZAHLE, GRZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE, GFZ	GRÜNFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHE ALS GRÜNLANLAGE
— GLEICHZEITIGE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND FESTSETZUNG, SOWIE MIT GEFÄHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR BESONDEREN PERSONENKREIS WIE: MIETER, EIGENTUMER, TRÄGER ÖFFENTL. FAHRBAHN, PARKFLÄCHE	KINDERSPIELPLATZ
— ÖFFENTL. FUSSWEG	— BESTEHENDE, ZU ERHALTENDE HECKEN
GESTALTUNG	— PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN
SO 30-37-39 SATTELDACH, DACHNEIGUNG 0,20 FLÄCHENNEIGUNG TR 2,75 m H. HOCHSTGRENZE HG 3,50 m H. GESIMSHÖHE HOCHSTGRENZE	— PFLANZGEBOT FÜR BUSCHGRUPPEN
← HAUPTFÜRSTRICHUNG	— PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN
BAUWEISE	— ENTSPRECHEND ZIFFER 31 BIS 35 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
— OFFENE BAUWEISE	WASSERFLÄCHE
— BAUGRENZE	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
— BEBAUBARE FLÄCHE	SCHUTZZONE FÜR WASSERBRUNNEN, FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG UND ABWASSERLEITUNGEN
	SICHTFELD VON SICHTREI-ECKEN
	AUFSCÜTTUNG MIT PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZEN
	FLÄCHE FÜR AUFSCÜTTUNG

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	
10 KV FREILEITUNG	NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
10 KV ERDKABEL	GEPLANTER ANSAUGPLATZ FÜR FEUERLÖSCHFAHRZEUGE
GEPLANTE HAUPTABWASSERLEITUNG	GEPLANTE LÖSCHWASSERLEITUNG NW 150
BESTEHENDE PARZELLIERUNG	ÜBERFLURHYDRANT

FESTSETZUNGEN — TEXT —

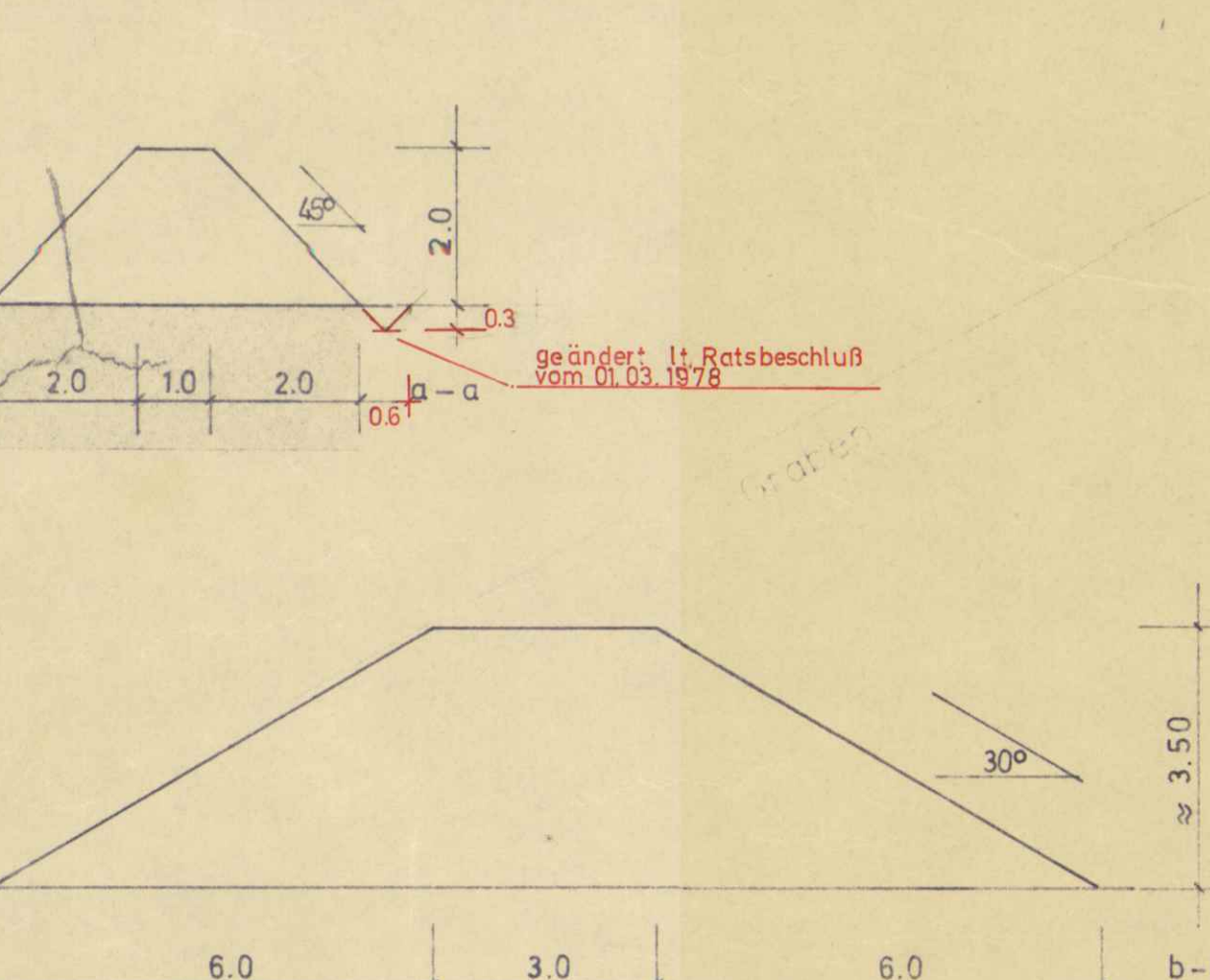
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- BAULICHE ANLAGEN
- GÄRTNERISCHE ANLAGEN
- ÜBERSICHTSPLAN 1:25000

NACHRICHTLICHE HINWEISE

- DIE ENTWÄSSERUNG DER GEBÄUDE ERFOLGT ÜBER DIE GEPLANTE ENTWÄSSERUNGSLINIE ZUR KANALANLAGE MILTE.
- DAS ERHOLUNGSGEBIET WIRD ÜBER EINE TRINKWASSERGRUPPENVERSORGUNG BESICHTIGT. SOBALD DAS GEPLANTE WASSERWERK FUCHTORF ERSTELLT UND IN BETRIEB GENOMMEN WIRD UND DAS FÖHRLEITUNGSNETZ VERLEGT IST, WIRD DAS ERHOLUNGSGEBIET AN DAS ZENTRALE VERSORGNUNGSNETZ ANGESCHLOSSEN.
- DIE GEBÄUDE DES PLANGEBIETES WERDEN MIT EINER ELEKTRISCHEN SPEICHERHEIZUNG AUSGESTATTET. DIE ELEKTRISCHE VERSORGNUNG ERFOLGT NACH DER SATZUNG DES ZUSTÄNDIGEN VERSORGNUNGSUNTERNEHMENS.
- SÄMTLICHE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN WERDEN UNTERIRDISCH GEFÜHRT.
- DIE ABFÄLLE WERDEN DER FÜR DIE STADT WARENDORF ZUSTÄNDIGEN DEPONIE ZUGEFÜHRT.
- WEGE:
 - SAMMELWEG: FAHRBAHNBREITE 5,50 M
 - ANLIEGERWEG: FAHRBAHNBREITE 4,50 M
 - WEGEWEG: WEGEBREITE 2,50 M
 - WENDEHAMMER SAMMELWEG: DURCHMESSER 15,00 M
 - WENDEHAMMER ANLIEGERWEG: DURCHMESSER 12,00 M
- SEE:
 - DER IM PLANGEBIET LIEGENDE SEE IST CA. 2,97 HA. GROSS UND CA. 600 M — 1500 M TIEF.
 - DIE BÖSCHUNG WIRD IM VERHÄLTNISS 1:3 AUSGEBILDET. DER SEE DARF NICHT ZU BADEZWECKEN GENUTZT WERDEN.
 - DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN SIND SO BEMESSEN, DASS 129,67,68 BAUUNW. BERÜCKSICHTIGT SIND.
 - ZU ERHALTENDE HECKEN SIND WÄHREND DER BAUZEIT WIRKSAM ZU SCHÜTZEN.
 - NEU ZU BEPFLANZENDE FLÄCHEN SIND IN EINEM PFLANZRASTER VON 80/100 CM ANZULEGEN.
 - MIT IMMISSIONEN AUS DER LANDWIRTSCHAFT IST ZU RECHNEN, RECHTSANSPRÜCHE KÖNNEN DARAUS NICHT ABGELEITET WERDEN.

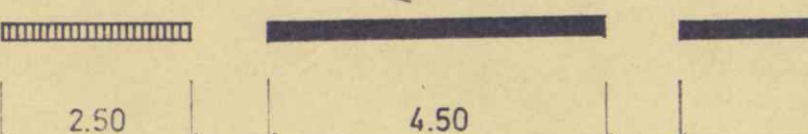
STADT WARENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 48 (8.48)
ERHOLUNGSZENTRUM HÖRSTER HEIDE
ORTSTEIL MILTE
MASZSTAB : 1 : 1000
01. AUSFERTIGUNG

PROFILE DER AUFSCÜTTUNGEN M.1:100



STRASSENPROFILE

A-B C-D E-F



ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 12. 1974 (GV NW 1975 SEITE 91/SGV NW 2023) UND VOM 8. 4. 1975 (GV NW 1975 S. 304/SGV NW 790)
- §§ 122a UND 9-10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1950 (BGBl. I. S. 341) UND IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256)
- § 103 DER BAUPHILANORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. 11. 1976 (GV NW S. 98) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. 7. 1976 (GV NW S. 264), IN VERBINDUNG MIT § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG, IN DER FASSUNG DER 3. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 21. 4. 1970 (GV BL S. 299)
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 28. 11. 1968 (BGBl. I. S. 1237) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1955 (BGBl. I. S. 21)
- LANDSCHAFTSGESETZ VOM 18. 2. 1975 (GV NW 1975 S. 190/NW 791)

- DIE ENTWÄSSERUNG DES PLANGEBIETES ERFOLGT NACH DEM ENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT WARENDORF, ORTSTEIL MILTE, ANGEFERTIGT DURCH DAS BÜRO C.H. JANSSEN/TUTTAHS, ESSEN, GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN MÜNSTER AM 15. 11. 1968, SOWIE DER ERWEITERUNG DER KANALANLAGE MILTE, GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN MÜNSTER AM 6. 7. 1976

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE VON § 30 BBAUG IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG A.F. DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MILTE VOM 21. 9. 1976 AUFGESTELLT WORDEN. NACH § 7 ZIFFER 5 DES GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAGES VOM 29. 5. 1973 FÜHRT DIE STADT WARENDORF DAS VERFAHREN DURCH.

WARENDORF, DEN 23. 11. 1977
BÜRGERMEISTER, RATSMITGLIED, SCHRIFTFÜHRER
Dieser Bebauungsplan ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 15. 8. 1978 - Az. 35. 2. 1 - 5205 zurückgegeben worden, ohne innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BBAUG abgelehnt, oder gem. § 11 BBAUG genehmigt worden zu sein.
Von der gesetzlichen Genehmigung gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 11 BBAUG kann Gebrauch gemacht werden.
Warendorf, den 20. 9. 1978

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 23. 11. 1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 19. 12. 1977 BIS 23. 1. 1978 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 08. 2. 1978
STADTDIREKTOR I.V. TECHN. BEWAUUNGSPLAN
WARENDORF, DEN 01. 03. 1978
BÜRGERMEISTER, RATSMITGLIED, SCHRIFTFÜHRER
Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 BBAUG NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN VOM RAT DER STADT WARENDORF AM 01. 03. 1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT VERFAHRENSMÄSSIG AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.
ING. PETER WÖRMAN
TELGER STRASSE 4
4401 OSTBEVERN
ENTWORFEN.
OSTBEVERN, DEN 22. 4. 1976
GEÄNDERT AM 15. 4. 1977
ARCHITEKT